

Corona-Virus-Pandemie – Häufige Fragen (FAQ) zu organisatorischen und rechtlichen Aspekten im Notarbüro

(FAQ Corona – Organisatorisches)

Die nachfolgenden „FAQ“ (**Version 6, Stand 22.11.2021**) können für den Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bezüglich der **organisatorischen und rechtlichen Aspekte**, die nicht das Berufs- und Beurkundungsrecht betreffen, eine erste Orientierung bieten. Sie geben jedoch lediglich die Auffassung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer unverbindlich wieder und können keine Beratung in den betroffenen Rechtsgebieten ersetzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir insbesondere keine arbeits- und sozialrechtliche Beratung übernehmen können. Wir empfehlen zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Zu den Aspekten des **Berufs- und Beurkundungsrechts** liegen FAQ als **gesondertes Dokument** vor (FAQ Corona – Berufsrecht, Version 5 vom 22.11.2021).

1. Behördliche Anordnungen / IfSG

1.1 Haben Notarinnen und Notare Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, etwa bei infizierten bzw. erkrankten Mitarbeitern oder Beteiligten?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Nein. Zwar handelt es sich bei der Infektion bzw. dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus um einen meldepflichtigen Umstand im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Notarinnen und Notare treffen jedoch **keine eigenen Meldepflichten** nach dem IfSG. Zuständig sind vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen. Sollte eine Notarin bzw. ein Notar dennoch Kontakt zu einer Gesundheitsbehörde aufnehmen, sind die notariellen Verschwiegenheitspflichten (sowie datenschutzrechtliche Pflichten) selbstverständlich zu beachten (s. hierzu auch nachfolgend Frage [1.2]).

1.2 Können die zuständigen Behörden Zugriff auf Informationen im Notariat nehmen, die der Verschwiegenheitspflicht unterfallen?

(vormals Frage [1.2a]; im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Nur ausnahmsweise. Grundsätzlich ist denkbar, dass die nach dem Landesrecht zuständige Behörde zum Zwecke der Gefahrenabwehr von der Notarin bzw. dem Notar auf der Grundlage von §§ 16, 25 IfSG die Offenbarung von Beteiligtendaten verlangt. Dies kann vor allem im Zuge der Nachverfolgung von Infektionswegen durch das Gesundheitsamt relevant werden und ist nach § 25 Abs. 2 Satz 2 IfSG nur subsidiär zulässig, wenn eine Mitwirkung der (potenziell) infizierten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Erlässt die zuständige Behörde zum Zwecke des Gesundheitsschutzes einen auf §§ 16, 25 IfSG gestützten Verwaltungsakt, stellt sich für die Notarin bzw. den Notar die Frage, wie das Begehren der Behörde mit der nach § 18 BNotO bestehenden Pflicht zur notariellen Verschwiegenheit in Einklang gebracht werden kann. Ein auf das Infektionsschutzgesetz gestütztes Auskunftsverlangen etabliert keine grundsätzliche Mitteilungs- und Auskunftspflicht der Notarin oder des Notars. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO gilt allerdings nicht unbeschränkt, sondern kann zur Wahrung deutlich höherrangiger Interessen **im Einzelfall**

durchbrochen werden, wobei der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten ist (vgl. BeckOK BNotO/Sander, § 18 Rn. 131).

Angesichts der hohen Bedeutung der notariellen Verschwiegenheit und der verbleibenden rechtlichen Unsicherheit empfiehlt sich jedenfalls aus Gründen der Vorsicht bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde das **folgende Vorgehen**:

1. Durch die organisatorischen Abläufe im Notarbüro ist der Kreis relevanter Kontaktpersonen in der Regel gut rekonstruierbar. Wendet sich die Gesundheitsbehörde an die Notarin bzw. den Notar und bittet um Auskunft, ohne einen auf §§ 16, 25 IfSG gestützten Bescheid zu erlassen, kann der Gesundheitsbehörde angeboten werden, seitens des Notarbüros die **Kontaktpersonen** zu informieren und diese um **Meldung** beim Gesundheitsamt oder um **Befreiung** nach § 18 Abs. 2 BNotO zu bitten. Wird die Befreiung erteilt, können die Daten an das Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Befreiung sollte in jedem Fall sicher nachweisbar sein; regelmäßig wird sie in Schrift- oder wenigstens in Textform einzuholen sein. Daher wird es praktisch häufig zweckmäßiger sein, dass die Betroffenen sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
2. Erlässt das Gesundheitsamt gegenüber der Notarin bzw. dem Notar einen Bescheid auf Auskunft, gestützt auf §§ 16, 25 IfSG, ist zunächst **das unter 1. dargestellte Verfahren** als milderer Mittel im Hinblick auf die notarielle Verschwiegenheit anzuregen.
3. Folgt das Gesundheitsamt diesem Vorschlag nicht, muss bei den betroffenen Beteiligten eine **Befreiung** nach § 18 Abs. 2 BNotO eingeholt, ersatzweise die **Entscheidung der Aufsichtsbehörde** nach § 18 Abs. 3 BNotO herbeigeführt werden.

1.3 Sind Notarinnen und Notare verpflichtet, Kontaktdaten der Beteiligten zu erfassen, um diese im Bedarfsfall an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergeben zu können? Sollte die Datenerfassung gegebenenfalls auch ohne entsprechende Verpflichtung auf freiwilliger Basis erfolgen?

(vormals Frage [1.2a], wesentlich überarbeitet in dieser Version 6)

Nach § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 8 IfSG k.F. i.V.m. § 32 Satz 1 IfSG können die Landesregierungen in ihren jeweiligen Infektionsschutzverordnungen anordnen, dass in Betrieben, Einrichtungen und Angeboten mit Publikumsverkehr die Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern erhoben werden müssen. Nach Auffassung der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer sprechen gute Gründe dafür, dass hiervon die **Besucherinnen und Besucher von Notarstellen grundsätzlich nicht erfasst** sind. Der Wortlaut („Kunden, Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer“) legt nahe, dass der Gesetzgeber öffentliche Stellen mit eigener Organisationshoheit vom Anwendungsbereich ausnehmen wollte. Aufgrund der verbleibenden Rechtsunsicherheiten hängt es im Ergebnis von der Umsetzung der jeweils zuständigen Landesregierungen ab, ob eine Pflicht zur präventiven Kontaktdatenerfassung in den notariellen Geschäftsstellen in den jeweiligen Landesverordnungen angeordnet wird. Insoweit wird auf die Einschätzungen der jeweils zuständigen regionalen Notarkammern verwiesen.

Eine entsprechende **Datenerhebung auf freiwilliger Basis empfiehlt sich** aus Sicht der Praxis nach unserer Einschätzung jedenfalls **nicht**: Zwar ist es grundsätzlich denkbar, schon bei Vornahme des notariellen Amtsgeschäftes jeweils freiwillig Kontaktdaten spezifisch für die Zwecke des Infektionsschutzes zu erheben und dabei auch vorab im Sinne des § 18 Abs. 2 BNotO die Zustimmung zur Datenweitergabe im Bedarfsfall einzuholen. Dieses Verfahren ist jedoch mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden, setzt – auch mit Blick auf die Anforderungen des Datenschutzrechts – eine ausreichend konkretisierte Wiedergabe der erfassten Sachverhalte voraus und ist ggf. auch geeignet, das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung in die notarielle Verschwiegenheit nachhaltig zu beschädigen. Da zudem fraglich erscheint, ob sich tatsächlich alle Beteiligten bereit erklären, vorab ihr Einverständnis im Sinne

des § 18 Abs. 2 BNotO zu erteilen, erscheint es empfehlenswert, stattdessen (erst) bei einer Anforderung der Kontaktdaten durch die zuständige Behörde auf die oben unter [1.2] dargestellten nachträglichen Möglichkeiten der Kontaktverfolgung zurückzugreifen.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Beteiligten keinesfalls die Möglichkeit erhalten, die persönlichen Daten anderer Beteiligter einzusehen. Insbesondere verbietet sich insoweit die Führung einer fortlaufenden „Besucherliste“ zur Selbsteintragung.

1.4 Ist der Einsatz von Apps für die Kontaktdatenerfassung zulässig?

(vormals Frage [1.2b], wesentlich überarbeitet in dieser Version 6)

Die unter Frage [1.3] dargestellten **Bedenken** hinsichtlich der präventiven Erfassung der Kontaktdaten aller Beteiligten gelten in besonderem Maße auch für den **Einsatz von Apps**, die eine präventive Registrierung der Beteiligten mittels zentraler Speicherung ermöglichen. In diesen Fällen würde die Notarin oder der Notar die Beteiligten, gleichsam Veranstaltern, Restaurantbetreibern oder Friseuren, dazu anhalten oder gar verpflichten, ihren umfassend der Verschwiegenheit unterliegenden Gang zur Notarin bzw. zum Notar präventiv in der App eines Drittanbieters zu registrieren, obwohl er/sie auf dessen technische Abläufe und Datenumgang keinen Einfluss hat. Ein solches Verfahren würde der hohen Bedeutung der notariellen Verschwiegenheit nicht gerecht. Dies gilt in gesteigertem Maße für den Einsatz von Apps privater Anbieter.

Grundsätzlich ist jedoch denkbar, dass eine von den Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassene **Verordnung** nach § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 8 Hs. 2 IfSG k.F. **anordnet**, dass die Kontaktdatenerfassung zum Zwecke der Nachverfolgung vorrangig durch die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts erfolgt. Aufgrund der geschilderten Bedenken und des hohen Wertes der notariellen Verschwiegenheit sollten bestehende Ermessensspielräume auch in diesen Fällen in der Art ausgeübt werden, dass organisatorische Abläufe gewählt werden, in denen die zu erfassenden Daten allein im Einflussbereich des Notars bzw. der Notarin bleiben.

1.5 Welche sonstigen Maßnahmen können die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz anordnen?

(vormals Frage [1.3], wesentlich überarbeitet in dieser Version 6)

Die zuständige Behörde kann nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG anordnen, dass Kranke und möglicherweise einschlägig infizierte Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise **abgesondert** werden („Isolation“ bei Infizierten und Erkrankten, „Quarantäne“ bei Infektionsverdächtigen/Kontaktpersonen). Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben teilweise die einzelnen Länder, teilweise subsidiäre Gebietskörperschaften Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Darin ist festgehalten, unter welchen Umständen die Pflicht zur Absonderung besteht. Handlungspflichten nach diesen Allgemeinverfügungen treffen in der Regel Personen, bei denen ein positiver Erregernachweis mittels Schnelltest oder PCR-Test vorliegt, oder deren Kontaktpersonen. Auch die Dauer der Absonderungspflicht ist in diesen Allgemeinverfügungen festgehalten.

Darüber hinaus enthält das Infektionsschutzgesetz weitere Ermächtigungsgrundlagen, auf die grundsätzlich eine Vielzahl weiterer erforderlicher Einzelfallmaßnahmen gestützt werden können. Denkbar sind etwa berufliche **Tätigkeitsverbote** oder **Betriebsschließungen**.

In der Praxis **relevant geworden** sind nach Kenntnis der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer aber in erster Linie **Isolierungs- und Quarantäneverpflichtungen**. Behördlich angeordnete Betriebsschließungen gegenüber Notarinnen und Notaren sind der Bundesnotarkammer bislang nicht bekannt geworden. Zu Fragen betreffend den Vergütungsanspruch von

Mitarbeitenden, gegen die behördliche Maßnahmen nach dem IfSG erlassen wurde, vgl. den Hinweis in Frage [3]. Dasselbe gilt für Fragen betreffend mögliche Erstattungs- und Ersatzansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

1.6. Inwieweit ist die Wahrnehmung von Notarterminen durch Kontaktbeschränkungen betroffen?

(vormals Frage [1.7]; im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Nach § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 IfSG können die Länder in ihren jeweiligen Infektionsschutzverordnungen Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum anordnen. Hierunter werden Beschränkungen gefasst, wie viele Personen aus wie vielen verschiedenen Haushalten räumlich zusammentreffen dürfen. Hieraus ergeben sich nach unserer Auffassung jedoch **keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Notarterminen**.

Soweit die Verordnungsermächtigung den Aufenthalt “im öffentlichen Raum” in Bezug nimmt, ist damit der Raum gemeint, der dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglich ist. Jedenfalls das **Beurkundungszimmer** selbst ist daher **kein öffentlicher Raum** im Sinne der einschlägigen Verordnungen. Die Beurkundung stellt als hoheitlicher Akt auch keine private Zusammenkunft der Beteiligten dar. Für die in § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG a.F. vorgesehene Kontaktbeschränkung war in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28444, S. 11) ausdrücklich klargestellt, dass die Wahrnehmung behördlicher Termine davon nicht erfasst und beschränkt wird. Entsprechend muss auch § 28a IfSG verstanden werden, der die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnungen der Länder darstellt.

Auch weiterhin ist – mit Wirkung längstens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 – grundsätzlich denkbar, dass regional oder in einzelnen Ländern (§ 28a Abs. 9 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG k.F.) über die Kontaktbeschränkungen hinaus präventive Ausgangsverbote mit Erlaubnisvorbehalt erlassen werden, die das Verlassen der eigenen Wohnung nur mit triftigem Grund erlauben. In diesen Fällen stellt das Wahrnehmen eines Notartermins einen “**triftigen Grund**” im Sinne der Regelung dar.

Zur Frage, ob die Urkundstätigkeit vom Vorlegen eines negativen Corona-Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises abhängig gemacht werden kann, wird auf die Ausführungen zu Frage [4] in den „FAQ Corona – Berufsrecht“ verwiesen.

2. Organisatorisches zum mobilen Arbeiten („Home-Office“)

2.1. Inwieweit besteht eine Pflicht zum mobilen Arbeiten („Home-Office“) für die Mitarbeitenden der Notarinnen und Notare?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Nach § 28b Abs. 4 IfSG k.F. haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Falle von Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten**, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Ob zwingende betriebsbedingte Gründe eine Tätigkeit im Büro erfordern, obliegt der Beurteilung durch die Notarin bzw. den Notar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das notarielle Berufsrecht die Notarin bzw. den Notar aus guten Gründen verpflichtet, der rechtsuchenden Bevölkerung auch unter den schwierigen Umständen der Corona-Pandemie möglichst **uneingeschränkt persönlich zur Verfügung zu stehen**, die notariellen Urkunden im papiergebundenen Präsenzverfahren zu erstellen und sie dem Rechtsverkehr zur Verfügung zu stellen. Die Notarin bzw. der Notar ist daher gehalten, einen möglichst reibungslosen und effizienten Bü-

robetrieb sicherzustellen, was im Regelfall auch die persönliche Anwesenheit der Beschäftigten erforderlich machen wird. Während manche Tätigkeiten möglicherweise auch ganz oder teilweise im Home-Office ausgeübt werden können, wird dies bei vielen anderen Tätigkeiten (etwa bei der Vor- und Nachbereitung von Beurkundungsterminen oder auch bei der Ausfertigung und Versendung von Urkunden) nicht möglich sein. Welche Tätigkeiten konkret in welchem Umfang möglicherweise auch im Home-Office ausgeübt werden können, muss die Notarin bzw. der Notar je nach Einzelfall entscheiden.

Wenn der Arbeit im Home-Office keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, trifft die **Beschäftigten** nach § 28b Abs. 4 Satz 2 IfSG k.F. die **Pflicht**, das **Angebot der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers anzunehmen**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die Gründe der Beschäftigten, auf eine Arbeit vor Ort zu bestehen, sind schon nach dem Gesetzeswortlaut deutlich weiter zu verstehen als die auf Seiten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers relevanten zwingenden betrieblichen Gründe. Die Entwurfsbegründung zu § 28b Abs. 7 IfSG a.F. (BT-Drucks. 19/28732, S. 21) nennt etwa räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung.

2.2. Dürfen Akten von der Notarin bzw. dem Notar oder von Mitarbeitenden mit nach Hause genommen werden?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Die Mitnahme von Unterlagen an einen Ort außerhalb der Geschäftsstelle ist im Rundschreiben Nr. 6/2019 der Bundesnotarkammer angesprochen. Demnach unterliegt diese grundsätzlich **keiner Genehmigungspflicht** nach § 35 Abs. 3 BNotO. Die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit dürfte vielmehr erst dann überschritten sein, wenn der Ort der gewöhnlichen Bearbeitung nicht mehr an der Geschäftsstelle liegt, etwa wenn der gesamte Vollzug über Wochen und Monate von zu Hause aus betrieben wird. Diese Voraussetzung ist mit Blick auf die aktuell bestehende Infektionslage aus unserer Sicht **weit auszulegen**. Selbst wenn Mitarbeitende ihre gesamte Tätigkeit zeitweilig von zu Hause aus erledigen, sollte man aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht davon ausgehen müssen, dass dadurch der Ort der gewöhnlichen Bearbeitung nicht mehr in der Geschäftsstelle läge.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Transports und der häuslichen Bearbeitung von Unterlagen selbstverständlich die **Maßgaben des § 18 BNotO, des § 35 Abs. 1 BNotO sowie sonstige allgemeine Bestimmungen, etwa des Datenschutzrechts**, zu beachten sind. Dem wird durch besondere Maßnahmen Rechnung zu tragen sein. Insbesondere bei vorübergehender häuslicher Aufbewahrung von Unterlagen zur Bearbeitung muss etwa durch Verwendung eines verschließbaren Aufbewahrungsortes der Zugriff durch unbefugte Dritte ausgeschlossen werden. Um den hohen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Verschwiegenheit und Datenschutz, auch im Home-Office gerecht werden zu können, sollten die Mitarbeitenden vorab auch noch einmal für die insoweit zu beachtenden Grundsätze (bspw. kein Mithören von Telefonaten durch Familienangehörige, keine Entsorgung vertraulicher Dokumente über den Hausmüll) sensibilisiert werden.

2.3. Dürfen Fernzugriffe auf die informationstechnischen Systeme der Notarin bzw. des Notars gewährt werden?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Die Einrichtung von Fernzugriffen auf informationstechnische Systeme der Notarin bzw. des Notars ist **grundsätzlich zulässig**. Beim Zugriff auf Hilfsmittel sind § 18 BNotO sowie die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Beim Zugriff auf Akten und Verzeichnisse sind zusätzlich die Anforderungen des § 35 Abs. 1 BNotO einzuhalten.

Trotz des gegenwärtig besonderen Infektionsgeschehens besteht hier – angesichts des enormen Umfangs der vom Zugriff betroffenen Daten – keine Möglichkeit, von den allgemeinen Voraussetzungen nach unten abzuweichen. Die Gewährung eines Fernzugriffs muss sich also jederzeit an den allgemeinen Vorgaben für **Vertraulichkeit und Integrität** messen lassen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat allgemeine Empfehlungen für ein sicheres mobiles Arbeiten veröffentlicht (vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Remote/Home-Office/home-office_node.html mit weiteren Details zum Download), ebenso etwa das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein (vgl. <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/it/uld-ploetzlich-homeoffice.pdf>).

Speziell im notariellen Kontext können bereits die folgenden fünf Maßnahmen zu einer Erhöhung der Vertraulichkeit und IT-Sicherheit beitragen:

- Der Zugriff auf das Netz des Notarbüros sollte über eine **gesicherte VPN-Verbindung** erfolgen.
- Notare und Mitarbeiter sollten dafür sensibilisiert sein, dass vermehrt **Phishing-E-Mails** oder auch Anrufe auftreten können, die die aktuelle Krisen-Situation ausnutzen und versuchen werden, sensible Daten abzugreifen. Dabei beziehen sich die Angreifer oft auf das neue Arbeitsumfeld und das Thema Corona-Virus.
- Der **häusliche Arbeitsplatz** sollte dagegen gesichert werden, dass Dritte Einsicht oder gar Zugriff auf die dienstliche IT oder Unterlagen nehmen können. Der Zugriff auf dienstliche IT sollte also bei Nichtnutzung gesperrt sein. Nach Arbeitsende sollten alle Unterlagen und die dienstliche IT eingeschlossen werden.
- Dateien sollten **nicht lokal** auf dem Arbeitsplatz-PC, sondern auf den Servern des Notarbüros **gespeichert** werden. Dadurch bleiben die Dateien verfügbar, selbst wenn der Arbeitsplatz-PC einen Schaden erleiden oder abhandenkommen sollte.
- Nicht mehr benötigte Papierunterlagen (z. B. alte Entwürfe oder Notizen) und Datenträger sollten **nicht privat entsorgt**, sondern in das Büro zurücktransportiert und dort auf bekanntem Wege vernichtet werden.

2.4. Welche Vorgaben sind bei Besprechungen per Telefon oder Videokonferenz zu beachten?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Fernmündliche Besprechungen können nach unserer Einschätzung unabhängig vom Amtsbereich und Amtsbezirk per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Um insoweit Missverständnissen vorzubeugen, sollte dennoch der Eindruck vermieden werden, die Notarin bzw. der Notar oder Mitarbeitende würden nun von einem „fremden“ Amtsbereich aus tätig – in der Folge sollte daher etwa die **Vorwahl** der übermittelten Telefonnummer – soweit technisch umsetzbar – nicht außerhalb des Amtsbereichs liegen.

Der Einsatz von Videokonferenz-Software bei vorbereitenden Besprechungen begegnet allerdings grundsätzlich Bedenken hinsichtlich der Wahrung der **Verschwiegenheitspflicht** nach § 18 BNotO sowie hinsichtlich der erforderlichen **Datensicherheit**. Viele der marktgängigen Angebote für Video- aber auch Audio-Konferenzen ermöglichen das automatisierte „Mithören“ durch den technischen Dienstleister. Die Übertragung der Daten findet dabei regelmäßig über ausländische Server statt. Auch ein unerlaubtes Mithören Dritter ist nicht ausgeschlossen. Falls entsprechende Software zum Einsatz kommt, ist daher unbedingt vorab die **Einwilligung der Beteiligten** einzuholen.

Rein vorsorglich weist die Bundesnotarkammer erneut darauf hin, dass eine **Fernbeglaubigung** oder eine **Fernbeurkundung** unter Einsatz von Telefon- oder Videokonferenz beurkundungsrechtlich unzulässig ist. Anders als bei Vorbereitungen und anderen Vorbereitungsmaßnahmen ist vor allem die **Zuschaltung** von an anderen Orten befindlichen Personen **zur Beurkundungsverhandlung** per Telefon oder auch per Videokonferenz jedenfalls nach geltender Rechtslage nicht zulässig. Insoweit wird ergänzend auf die Fragen [6] und [7] der „FAQ Corona – Berufsrecht“ verwiesen.

3. Arbeitsrechtliche Fragen (ab Version 4 nicht fortgeführt)

Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer sieht mit Blick auf die nunmehr sehr zahlreich erschienenen Veröffentlichungen verschiedener anderer Stellen davon ab, die Behandlung der in den früheren FAQ dargestellten arbeitsrechtlichen Fragen weiter fortzuführen. Mit Blick auf das Arbeitsrecht besteht für Notarinnen und Notare keine gegenüber sonstigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abweichende Rechtslage.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in seinem Internetangebot FAQ zu **arbeitsrechtlichen Fragestellungen** bereitgestellt (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>). Weitere Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie im Internet bei zahlreichen auf das Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien sowie bei verschiedenen Verbänden (so etwa beim BDA unter <https://arbeitgeber.de/covid-19/>).

Zu den Anforderungen des Arbeitsschutzes, die speziell in Bezug auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen wurden (insbesondere die Vorgaben von § 28b IfSG k.F. und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung), wird auf die Ausführungen zu den Fragen [5.1] und [5.2] verwiesen.

4. Medizinisch-hygienische Vorsichtsmaßnahmen

Zu den medizinischen Aspekten empfehlen wir die regelmäßig aktualisierte FAQ-Liste der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus>

4.1 Wie gehe ich mit Mitarbeitenden um, die bereits infiziert bzw. erkrankt sind oder zumindest im Verdacht stehen, infiziert oder erkrankt zu sein?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Es empfiehlt sich, die Mitarbeitenden anzuweisen, bei Auftreten **einschlägiger Krankheitssymptome** dem Arbeitsplatz fernzubleiben. Laut Bundesgesundheitsministerium sind die häufigsten Symptome Fieber über 38,5°C, Husten, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit sowie Kratzen im Hals. Bei einigen Personen kommt es zu einem vorübergehenden Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns – <https://www.zusammengegen-corona.de/informieren/sich-und-andere-schuetzen/symptome-erkennen-und-richtig-handeln/>. Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich für die betreffende Person, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einer ärztlichen Praxis aufzunehmen, wobei diese nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden sollte. Daneben sollte ein Corona-Test durchgeführt werden. Dasselbe gilt bei direktem Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person. Die Mitarbeitenden sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Notarin oder den Notar darüber zu informieren.

4.2 Welche vorbeugenden hygienischen Maßnahmen empfehlen sich für das Notarbüro?

(vormals Frage [4.2a]; wesentlich überarbeitet in dieser Version 6)

Eine Übersicht an Verhaltenstipps bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>). Ebenso sind Aushänge zu Hygienehinweisen (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c9302>) und zum Lüften in Büroräumen (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3943>) verfügbar.

Nach dem nun neu geregelten § 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung k.F. (Corona-ArbSchV) hat außerdem **der Arbeitgeber zu prüfen**, welche geeigneten **technischen und organisatorischen Maßnahmen** getroffen werden können, um betriebsbedingte **Personenkontakte zu reduzieren**. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann. Es empfiehlt sich, das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren.

Zu weiteren Schutzmaßnahmen, die sich im Laufe der Pandemie im Notariat bewährt haben, vergleiche auch Frage [2] der „FAQ Corona – Berufsrecht“.

5. Corona-spezifische Vorgaben des Arbeitsschutzes

Bezüglich des **Arbeitsschutzes** existiert ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfohlener Arbeitsschutzstandard und eine darauf basierende Arbeitsschutzregel (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>). Darin enthalten sind u. a. Empfehlungen zur Arbeitsplatzgestaltung, zur Verwendung von Mund-Nasen-Schutz, zu gestaffelten Pausenzeiten und anderen zweckmäßigen Maßnahmen. Diese Empfehlungen sind nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Corona-ArbSchV bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen.

5.1 Müssen den Beschäftigten Testmöglichkeiten zum Nachweis des Coronavirus angeboten werden?

(vormals Frage [4.2b], wesentlich überarbeitet in dieser Version 6)

Nach § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV k.F. müssen (auch) Notarinnen und Notare ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Home-Office arbeiten, **zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Corona-Test anbieten**. Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich genauso wie Vollzeitbeschäftigte zu behandeln. Nach der Verordnungsbegründung können PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung angeboten werden. Eine Liste der in Frage kommenden Antigen-Schnelltests stellt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verfügung unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html. Nachweise über die Beschaffung von Tests oder über Vereinbarungen mit Dritten über die Testung müssen zu Dokumentationszwecken nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Corona-ArbSchV k.F. bis zum Ablauf des 19. März 2022 aufbewahrt werden.

Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bei Durchführung eines solchen Tests **positiv** auf das Coronavirus **getestet**, ergeben sich ggf. **Handlungspflichten** nach den Allgemeinverfügungen, die entweder von den einzelnen Ländern oder von subsidiären Gebietskörperschaften im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes erlassen wurden. In diesen ist in der Regel die Pflicht einer positiv getesteten Person enthalten, sich abzusondern und einen PCR-Test durchführen zu lassen. Auch für Kontaktpersonen können Handlungspflichten enthalten sein. Eine darüber hinausgehende Meldepflicht für die Notarin oder den Notar als Arbeitgeber besteht aber nicht.

Nach § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV sind Testangebote nicht erforderlich, soweit die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>) ermöglicht dieser Absatz, Beschäftigte vom betrieblichen Testangebot auszunehmen, sofern diese vollständig **geimpft** oder von einer COVID-19-Erkrankung **genesen** sind. Hierfür müssen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber belastbare Angaben der Beschäftigten vorliegen. Eine Pflicht, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine entsprechende Auskunft über ihren Impf- beziehungsweise Genesenenstatus zu geben, entsteht durch § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV nicht. Eine solche Auskunftspflicht ist auch nicht in anderen Vorschriften vorgesehen.

Zu der korrespondierenden Frage, welche Nachweise die Beschäftigten erbringen müssen, um die Arbeitsstätte betreten zu dürfen („3G am Arbeitsplatz“), wird auf die nachfolgende Frage [5.2] verwiesen.

5.2 Was ist hinsichtlich der „3G-Regelung am Arbeitsplatz“ zu beachten?

(neu hinzugefügt in dieser Version 6)

Nach § 28b Abs. 1 Satz. 1 IfSG k.F. dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, **nur betreten**, wenn sie im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **geimpft** (§ 2 Nr. 2), **genesen** (§ 2 Nr. 4) **oder getestet** (§ 2 Nr. 6) sind. Zudem müssen die entsprechenden **Nachweise** der Impfung (§ 2 Nr. 3), Genesung (§ 2 Nr. 5) oder Testung (§ 2 Nr. 7) mit sich geführt, zur Kontrolle verfügbar gehalten oder bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber hinterlegt werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG k.F. die Einhaltung der Verpflichtung durch Nachweiskontrollen **täglich überwachen** und **regelmäßig dokumentieren**. § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG k.F. enthält eine hiermit korrespondierende Pflicht der Beschäftigten zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf Verlangen. Zum Zwecke der Überwachung und Dokumentation dürfen **personenbezogene Daten** einschließlich der Daten zum Impf-, Genesenen- oder Testungsstatus **verarbeitet** werden, § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG k.F. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu **löschen**, § 28b Abs. 3 Satz 9 IfSG k.F. Nach § 28b Abs. 6 Satz 1 IfSG k.F. kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Verordnung erlassen, in der die Nachweis- und Dokumentationspflichten aus § 28b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG k.F. näher geregelt werden. Es ist zu Dokumentationszwecken nicht erforderlich, den 3G-Nachweis (etwa Impfbescheinigung oder Testbescheinigung) selbst zu speichern, vielmehr genügt die Dokumentation, dass der 3G-Nachweis kontrolliert wurde; dies dient auch dem Grundsatz der Datenminimierung (vgl. <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html>, dort unter der Frage „Wie kann die ordnungsgemäße Durchführung der betrieblichen Zugangskontrollen dokumentiert werden?“). Das „Abhaken“ auf einer entsprechenden Namensliste genügt also grundsätzlich.

Beschäftigte, die **keinen Impf- oder Genesenennachweis** im Sinne des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG k.F. i.V.m. § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorweisen können oder wollen, müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen, der nicht älter ist als 24 Stunden, § 2 Nr. 7 SchAusnahmV. Da § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG k.F. auf das Betreten der Arbeitsstätte abstellt, wird es ausreichen, wenn der Schnelltest pro Arbeitstag beim ersten Betreten der Arbeitsstätte nicht älter als 24 Stunden ist; läuft diese 24-Stunden-Frist während des Arbeitstages ab, ist dies unschädlich. Unschädlich ist auch, wenn die Arbeitsstätte während des Arbeitstages vorübergehend verlassen und neu betreten wird. Der Test muss nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV entweder vor Ort unter Aufsicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers stattfinden (§ 2 Nr. 7 lit. a

SchAusnahmV), im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes (insb. im Sinne des § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV) durch entsprechend unterwiesenes Personal erfolgen (lit. b) oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen werden (lit. c; die sogenannten „Bürgertests“). Wird der Test von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber beaufsichtigt (§ 2 Nr. 7 lit. a SchAusnahmV), kann dies auf Beschäftigte delegiert werden (<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html> unter der Frage „Wer darf betriebliche Kontrollen der 3G-Nachweise durchführen“). Alternativ zum Schnelltest kann ein negativer PCR-Test vorgewiesen werden, der nicht älter als 48 Stunden ist, § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG k.F.

Verstöße sowohl von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als auch von Beschäftigten gegen diese „3G-Regel am Arbeitsplatz“ sind bußgeldbewehrt, § 73 Abs. 1a Nr. 11b ff. IfSG k.F.

Eine Pflicht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, **Testmöglichkeiten anzubieten** oder die Durchführung von Selbsttests zu beaufsichtigen, entsteht aus § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG k.F. zwar nicht. Eine Pflicht, Testmöglichkeiten anzubieten, besteht allerdings nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV (siehe hierzu vorherige Frage [5.1]). Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss also pro Woche weiterhin zwei Testangebote an Beschäftigte richten, die keinen Impfungs- oder Genesenennachweis vorweisen können oder wollen. Die Beschäftigten müssen über die Nachweise nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG k.F. grundsätzlich bereits vor Betreten der Arbeitsstätte verfügen. Nach § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 IfSG k.F. dürfen die Arbeitsstätten aber auch betreten werden, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers wahrzunehmen. Daraus lässt sich entnehmen, dass die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zweimal wöchentlich anzubietenden Testmöglichkeiten auch geeignet sein müssen, den Nachweis nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG k.F. zu erbringen; die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss also insbesondere die Überwachung durch eigenes Personal oder Fremdpersonal i.S.d. vorstehenden Absatzes gewährleisten.

Arbeitsplätze im Homeoffice sind keine Arbeitsstätten im Sinne des § 28b Abs. 1 IfSG k.F. Beschäftigte, die ausschließlich von ihrer Wohnung aus arbeiten, unterliegen entsprechend keiner Nachweispflicht.

Antworten auf weitere Fragen zur „3G-Regelung“ am Arbeitsplatz hält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html> bereit.

6. Sonstiges

6.1 Gehören Notarinnen und Notare zur Gruppe derer, die die sogenannte Notbetreuung von Schulen und Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen können? Was gilt für Mitarbeitende von Notarbüros?

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 6)

Die vollständige Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist nach den Maßnahmenkatalogen in § 28a Abs. 7 und Abs. 8 IfSG k.F. künftig nicht mehr zulässig. Vollständige Schließungen sind daher nur noch mit Wirkung längstens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 denkbar, § 28a Abs. 9 Satz 1 IfSG k.F. Nach § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 IfSG k.F. können aber auch weiterhin Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten erteilt werden. Auch künftig dürfte daher der Betrieb der genannten Einrichtungen „in Notbetreuung“ zulässig sein.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Notfall-Betreuungsangeboten ist bislang **nicht bundeseinheitlich geregelt**. Hinsichtlich der bisherigen Erfahrungen wird auf Folgendes hingewiesen:

In vielen Landesverordnungen ist die sogenannte Notbetreuung daran geknüpft, dass einer der oder beide Elternteile in sogenannten systemrelevanten Tätigkeiten beschäftigt und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Die Bundesnotarkammer hält es für naheliegend, dass jedenfalls die Urkundspersonen selbst und sonstiges betriebsnotwendiges Personal einer **systemrelevanten Tätigkeit** nachgehen, insoweit sie mit unaufschiebbaren Beurkundungen befasst sind. Das kann unter anderem bei der Beurkundung von Vorsorgevollmachten oder von Verfügungen von Todes wegen der Fall sein, aber auch bei Grundpfandrechten, die der Sicherung von notwendigen Krediten dienen, oder sonstigen den Fortbestand eines Unternehmens sichernden Geschäften.